

Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung in Bayern im von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2020

Damaris Zuber, M.Sc.

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 beendete den über die Jahre anhaltenden Anstieg der Verdienste in Bayern. Die in der Pandemie zunehmende Kurzarbeit führte dazu, dass die bezahlte Wochenarbeitszeit zurückging. Infolgedessen nahmen die Bruttomonatsverdienste der bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab. Vollzeitbeschäftigte im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich arbeiteten 2020 durchschnittlich 37,8 Stunden pro Woche und damit 1,3 Stunden weniger als ein Jahr zuvor. Ihr Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) lag im Mittel bei 4 162 Euro und damit um 1,0% unter dem Verdienst im Jahr 2019. Im Produzierenden Gewerbe mussten Vollzeitkräfte einen Verdienstrückgang von 3,3% hinnehmen. Dagegen konnte im Dienstleistungssektor ein leichter Zuwachs des Bruttomonatsverdienstes von 0,7% erzielt werden. Von den Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie waren besonders stark die Luftfahrtbranche sowie die zum Gastgewerbe zählenden Wirtschaftszweige Beherbergung und Gastronomie betroffen. Hier ging der Verdienst von Vollzeitbeschäftigten im zweiten Quartal 2020 spürbar zurück. Der Nominallohnindex, der die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste (einschließlich Sonderzahlungen) über alle Beschäftigten zeigt, verringerte sich im Pandemiejahr 2020 um 1,4%. Die Reallöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das heißt die preisbereinigten Bruttomonatsverdienste, sind mit –1,8% um 0,8 Prozentpunkte stärker gesunken als im Krisenjahr 2009 (–1,0%).

Allgemeine Informationen zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung

Bei der Vierteljährlichen Verdiensterhebung handelt es sich um eine Konjunkturstatistik, die seit dem Inkrafttreten des Verdienststatistikgesetzes¹ im Jahr 2007 quartalsweise durchgeführt wird. Mit ihr können somit kurzfristige Entwicklungen der effektiven Bruttoverdienste und Arbeitszeiten in regelmäßigen Zeitabständen dargestellt werden. In der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu den Bruttoverdiensten, zu den sogenannten Sonderzahlungen (unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen etc.) sowie zu den bezahlten Arbeitsstunden erfasst. Es wer-

den keine individuellen Bruttoverdienste erfragt, sondern Verdienstsommen nach der Beschäftigungsart (Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte), nach dem Geschlecht und nach der Leistungsgruppe.² Anhand der Einstufung in eine sogenannte Leistungsgruppe (LG) wird das am Arbeitsplatz erforderliche Qualifikationsniveau abgebildet. Demnach lassen sich Beschäftigte mit einem ähnlichen Tätigkeits- und Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes in fünf Leistungsgruppen einteilen. Diese werden im Infokasten „Leistungsgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ definiert. Nicht in die Erhebung einbezogen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit oder Vorruhestand, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

1 Verdienststatistikgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1872) geändert worden ist.

2 Für geringfügig Beschäftigte werden Sonderzahlungen und die bezahlten Arbeitsstunden nicht erfasst und es wird nicht nach Leistungsgruppen differenziert.

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung ist als Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht konzipiert. Bundesweit werden 40 500 Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsabschnitten³ einbezogen. In Bayern werden rund 5 000 Betriebe befragt. Ausgeschlossen sind jedoch die Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Abschnitt A), „Private Haushalte mit Hausperso-

nal“ (Abschnitt T) sowie „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ (Abschnitt U). Seit dem Jahr 2009 wird auch der öffentliche Dienst mit den Wirtschaftsbereichen „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (Abschnitt O) sowie „Erziehung und Unterricht“ (Abschnitt P) in die Statistik einbezogen. Allerdings werden für diese Bereiche die Daten nicht bei den Betrieben



Leistungsgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Personen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Leitung einer Abteilung) und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

3 Abschnitte B bis S (Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

erhoben, sondern auf Grundlage der Personalstandstatistik⁴ und von Tarifangaben geschätzt.⁵

Die Grundlage zur Auswahl der Stichprobe bildet das statistische Unternehmensregister, das alle Betriebe der einbezogenen Wirtschaftszweige und Größenklassen berücksichtigt. In der Regel werden Betriebe mit mindestens zehn Beschäftigten einbezogen. Die Ausnahme bilden Wirtschaftszweige mit mehrheitlich kleinen Betrieben (z. B. Gastronomie oder Grundstücks- und Wohnungswesen); dort werden bereits Betriebe mit mindestens fünf Beschäftigten in die Stichprobe aufgenommen. Im Jahr 2020 wurden in Bayern 4,7% (bundesweit 6,2%) der in der Auswahlgrundlage befindlichen Betriebe zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung herangezogen.

Seit dem Jahr 2012 wird bei der Vierteljährlichen Verdiensterhebung ein rollierendes Stichprobenverfahren angewendet. Dabei wird jedes Jahr ein Teil der auskunftspflichtigen Betriebe von der Berichtspflicht befreit. Wiederum werden in gleichem Umfang neue Betriebe herangezogen. Dieses Vorgehen unterliegt einem festgelegten Rotationsrhythmus. Dadurch werden Brüche in den Zeitreihen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, die bei einem Komplettaustausch der Stichprobe entstehen würden, reduziert. Dies steigert die Vergleichbarkeit der Zeitreihen der Erhebung und führt zu einer besseren Datenqualität. Zudem stellt das rollierende Verfahren sicher, dass die mit der Auskunftspflicht verbundenen Belastungen nicht dauerhaft von den gleichen Betrieben getragen werden müssen, sondern sich mittelfristig auf die gesamte Wirtschaft verteilen.

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden unter anderem im quartalsweise erscheinenden Statistischen Bericht „Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“ veröffentlicht.⁶

Beschäftigte in Bayern

Abbildung 1 zeigt die Aufteilung der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern nach Wirtschaftszweigen. Insgesamt – Produzierendes

Gewerbe und Dienstleistungsbereich zusammen – gingen 2020 in Bayern gut zwei Drittel aller Beschäftigten einer Vollzeittätigkeit nach. Knapp ein Viertel arbeitete in Teilzeit und circa ein Zehntel befand sich in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Im Produzierenden Gewerbe waren mit 83,6% deutlich mehr Vollzeitbeschäftigte tätig als im Dienstleistungsbereich (57,5%). Nur in den Wirtschaftsabschnitten „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ überstieg der Anteil von Teilzeitbeschäftigten (50,2% bzw. 49,5%) denjenigen von Vollzeitkräften (44,2% bzw. 41,4%). Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern waren im Verarbeitenden Gewerbe (24,8%) tätig. Dort lag mit 84,1% auch der höchste Anteil an Vollzeitbeschäftigten vor.

Über alle Beschäftigungsarten hinweg machten Frauen in der Gesamtwirtschaft einen Anteil von 44,9% und Männer einen Anteil von 55,1% aus. Unter allen Vollzeitkräften waren 71,2% männlich und lediglich 28,8% weiblich. Bei den Teilzeitbeschäftigten kehrt sich das Verhältnis um; 82,4% teilzeitbeschäftigte Frauen standen hier 17,6% teilzeitbeschäftigten Männern gegenüber. Für die geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lagen die Anteile bei 41,4% (Männer) und 58,6% (Frauen).

Im Produzierenden Gewerbe belief sich der Anteil von Männern auf 74,8%, der von Frauen auf 25,2%. Dagegen lag der Anteil von Männern im Dienstleistungssektor bei 46,1% und der von Frauen bei 53,9%.

Aufgrund der hohen Relevanz von Vollzeitbeschäftigten auf dem Arbeitsmarkt konzentrieren sich die nachfolgenden Analysen hauptsächlich auf diese Beschäftigungsgruppe.

Entwicklung der Bruttomonatsverdienste seit Beginn der Vierteljährlichen Verdiensterhebung

Wie eingangs bereits erwähnt, wird die Vierteljährliche Verdiensterhebung seit 2007 durchgeführt. Aufgrund der Anpassung des Stichprobenverfahrens im Jahr 2012 auf eine rollierende Stichprobe

4 Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.

5 Im Wirtschaftsabschnitt P „Erziehung und Unterricht“ gilt dies nicht für die Wirtschaftszweige (WZ) 85.5 „Sonstiger Unterricht“ und 85.6 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Unterricht“. Hier erfolgt eine Befragung der Betriebe.

6 Dieser Bericht ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Statistik unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/preise_verdienste/verdienste/index.html kostenlos abrufbar.

Abb. 1
Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte in Bayern 2020 nach Wirtschaftsabschnitten
 in Prozent



können Zeitvergleiche ohne Strukturbruch lediglich für die übergeordneten Wirtschaftsbereiche erfolgen.

In Abbildung 2 ist die langfristige Entwicklung der Bruttomonatsverdienste ohne Einbezug von Sonderzahlungen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern seit der erstmaligen Durchführung der Vierteljährlichen Verdiensterhebung im Jahr 2007 dargestellt. Im Jahr 2007 lag der Bruttomonatsverdienst im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich bei durchschnittlich 3 129 Euro. Dabei verdienten Vollzeitbeschäftigte im Produzierenden Gewerbe (3 211 Euro) um 4,6% mehr brutto pro Monat als im Dienstleistungsbereich (3 069 Euro). Anschließend stiegen die Verdienste sowohl im Produzierenden Gewerbe – mit Ausnahme des Krisenjahres 2009 – als auch im Dienstleistungsbereich kontinuierlich an. Im Jahr 2019 belief sich der gesamtwirtschaftliche Durchschnittsverdienst auf 4 203 Euro. Von 2007 bis 2019 haben die Bruttomonatsverdienste im Produzierenden Gewerbe um insgesamt 35,3% zugenommen, im Dienstleistungsbereich lag die Steige-

rung bei 33,9%. Für die Gesamtwirtschaft ergab sich für den betrachteten Zeitraum ein Anstieg von 34,3%.

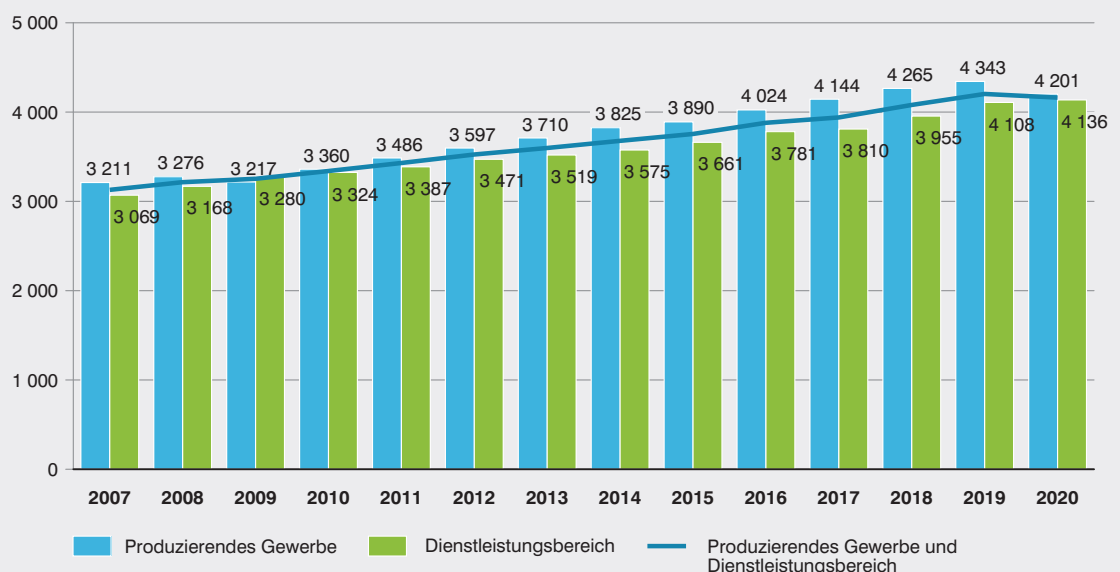
Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 konnte sich die über die Jahre anhaltende positive Entwicklung der Verdienste in Bayern nicht mehr fortsetzen. Die Auswirkungen der Krise auf die Verdienste und Arbeitszeiten der bayrischen Beschäftigten werden im Folgenden näher beschrieben.

Kurzarbeit reduziert Wochenarbeitszeit und Bruttomonatsverdienste

Infolge der Corona-Pandemie wurde in Bayern im Jahr 2020 vermehrt in Kurzarbeit gearbeitet. Dies beeinflusste sowohl die Entwicklung der Verdienste als auch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden stark. Hierbei ist zu beachten, dass das staatliche Kurzarbeitergeld die Einkommensverluste für die Beschäftigten zum Großteil abfederte. Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld zählen in der Vierteljährlichen Verdiensterhebung allerdings nicht zu den Verdienstbestandteilen und wurden daher nicht erfasst

Abb. 2

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten in Bayern 2007 bis 2020 nach Wirtschaftsbereichen in Euro



(siehe Infokasten „Vierteljährliche Verdiensterhebung und Kurzarbeit“).

Im Jahr 2020 verdienten vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im Monat durchschnittlich 4 162 Euro brutto (ohne Sonderzahlungen) bei einer bezahl-

ten wöchentlichen Arbeitszeit von 37,8 Stunden (vgl. Tabelle 1). Gegenüber 2019 sank der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten um 1,0%. Diese Entwicklung lässt sich unter anderem durch den Rückgang der Wochenarbeitszeit um 3,2% (1,3 Stunden) erklären, was wiederum auf den verstärkten Einsatz von Kurzarbeit in dem von der Corona-Pandemie



Vierteljährliche Verdiensterhebung und Kurzarbeit

Bei der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, mit den entsprechend gekürzten Verdiensten und Arbeitsstunden in die Datenmeldung der Verdienststatistik einbezogen. Der Zuschuss der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird nur dann beim Bruttoverdienst berücksichtigt, wenn von der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber tatsächlich Arbeitsstunden bezahlt wurden. Beschäftigte, die für einen ganzen Kalendermonat ausschließlich Kurzarbeitergeld erhalten (sogenannte „Kurzarbeit Null“), werden in diesem Monat nicht erfasst.

Tab. 1 Durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit, durchschnittliche Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) sowie Sonderzahlungen von Vollzeitbeschäftigten in Bayern 2020 nach Wirtschaftsabschnitten

Wirtschaftsabschnitt ¹	Bezahlte Wochenarbeitszeit		Bruttomonatsverdienst		Sonderzahlungen	
	2020	Veränderung gegenüber 2019	2020	Veränderung gegenüber 2019	2020	Veränderung gegenüber 2019
	in Stunden	in %	in €	in %	in €	in %
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	37,8	-3,2	4 162	-1,0	491	-1,3
Produzierendes Gewerbe	36,9	-3,9	4 201	-3,3	565	-8,1
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	39,7	-1,5	3 487	-2,7	/	/
Verarbeitendes Gewerbe	36,3	-4,8	4 304	-4,3	621	-9,2
Energieversorgung	38,6	-0,4	5 088	0,5	/	/
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	40,5	-0,4	3 651	1,9	/	/
Baugewerbe	39,0	-0,4	3 680	3,4	/	/
Dienstleistungsbereich	38,4	-2,8	4 136	0,7	441	5,6
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	38,3	-3,3	3 955	0,7	/	/
Verkehr und Lagerei	39,5	-2,7	3 083	-0,5	(212)	(-2,8)
Gastgewerbe	31,1	-22,2	2 052	-20,1	(98)	(-24,4)
Information und Kommunikation	38,7	-1,7	5 573	0,8	(852)	(6,2)
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	38,5	-0,2	5 705	2,9	(1 214)	(5,1)
Grundstücks- und Wohnungswesen	38,9	-1,6	4 868	4,6	/	/
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	38,7	-1,7	5 178	-0,3	(630)	(-2,6)
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	36,8	-5,5	2 838	-5,3	/	/
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	39,8	0,1	3 980	2,4	218	1,8
Erziehung und Unterricht	39,3	-0,9	4 563	2,4	258	2,0
Gesundheits- und Sozialwesen	39,2	-0,3	4 069	1,8	263	-2,1
Kunst, Unterhaltung und Erholung	36,1	-8,6	4 620	1,8	721	3,3
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	37,8	-3,5	3 883	3,0	/	/

¹ Wirtschaftsgliederung gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

geprägten Jahr 2020 zurückzuführen ist. Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausbezahlt – teilweise konjunkturabhängigen – Sonderzahlungen beliefen sich im Durchschnitt auf 491 Euro pro Monat und sind damit gegenüber 2019 um 1,3% gesunken.

Im Produzierenden Gewerbe gingen die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im Vergleich zum Jahr 2019 um 3,3% auf 4 201 Euro zurück. Die bezahlte Wochenarbeitszeit reduzierte sich im Durchschnitt um 1,5 Stunden auf 36,9 Stunden. Dagegen konnte im Dienstleistungsbereich im Jahresmittel 2020 ein leichter Anstieg des Bruttomonatsverdienstes von 0,7% erzielt werden, auch wenn die Beschäftigten mit 38,4 bezahlten Stunden um 2,8% weniger pro Woche arbeiteten als im Vorjahr. Somit verdienten Vollzeitkräfte im Produzierenden Gewerbe 2020 im Monat durchschnittlich 1,6% (65 Euro) mehr als Arbeitnehmende im Dienstleistungssektor. 2019 lag der Verdienstabstand zwischen den beiden Wirtschaftsbereichen noch bei 5,7% (235 Euro). Da das Produzierende Gewerbe bezogen auf die Anzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 31,4% knapp ein Drittel der Gesamtwirtschaft Bayerns ausmacht und zudem – wie bereits erwähnt – mit 83,6% deutlich mehr Vollzeitkräfte aufweist als der Dienstleistungsbereich (57,5%), fällt der Verdienstrückgang dort insgesamt stark ins Gewicht. Des Weiteren fielen die Sonderzahlungen der Arbeitskräfte im Produzierenden Gewerbe mit durchschnittlich 565 Euro pro Monat um 8,1% geringer aus im Vergleich zum Jahr 2019. Demgegenüber nahmen die sonstigen Bezüge im Dienstleistungssektor um 5,6% zu (441 Euro). Dennoch erhielten Vollzeitkräfte im Produzierenden Gewerbe deutlich höhere Sonderzahlungen (+28,1%) als im Dienstleistungssektor.

Maschinen- und Fahrzeugbau stark von Kurzarbeit betroffen

Die Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, wie Kontaktbeschränkungen und Betriebsschließungen beziehungsweise -einschränkungen, trafen die einzelnen Wirtschaftsabschnitte in Bayern im Jahr 2020 unterschiedlich stark. Eine deutlich negative Verdienstentwick-

lung gegenüber dem Jahr 2019 wurde im Gastgewerbe mit –20,1% festgestellt, das besonders stark von Kurzarbeit betroffen war. Hier verdienten Vollzeitbeschäftigte im Durchschnitt 2 052 Euro brutto pro Monat und damit über alle Wirtschaftsbereiche hinweg betrachtet am wenigsten. Der Rückgang des Bruttomonatsverdienstes ging einher mit einer Verringerung der bezahlten Wochenarbeitszeit um 22,2% auf 31,1 Stunden. Im Bereich der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen sank der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst um 5,3% auf 2 838 Euro. Zu diesem Wirtschaftsabschnitt zählen sowohl die Vermietung von beweglichen Sachen (Kraftwagen, Gebrauchsgüter etc.), die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften als auch Reisebüros und Reiseveranstalter. Im Verarbeitenden Gewerbe fiel der Verdienst von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit im Mittel 4 304 Euro um 4,3% geringer aus. Auch die für Bayern besonders wichtigen Branchen des Maschinen- und Fahrzeugbaus waren stark von Kurzarbeit betroffen. Im Maschinenbau ging der Durchschnittsverdienst um 7,3% auf 4 455 Euro und im Wirtschaftszweig „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ um 6,4% auf 5 054 Euro zurück. Dagegen war für gut zwei Drittel der Wirtschaftsabschnitte im Jahr 2020 eine positive Verdienstentwicklung gegenüber 2019 feststellbar. So erzielten zum Beispiel Vollzeitbeschäftigte im Bereich „Grundstücks- und Wohnungswesen“ mit 4 868 Euro einen um 4,6% höheren Bruttomonatsverdienst als im Jahr 2019. In der abermals am besten bezahlten Branche, der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, lag das monatliche Bruttoentgelt mit durchschnittlich 5 705 Euro um 2,9% höher. Allerdings war die bezahlte Wochenarbeitszeit in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme des Abschnitts „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ im Vergleich zum Jahr 2019 rückläufig.

Männer und geringer Qualifizierte mit höheren coronabedingten Verdiensteinbußen

Männer mussten im Jahr 2020 höhere Verdiensteinbußen als Frauen hinnehmen, da sie relativ häufiger im besonders von der Krise betroffenen

Produzierenden Gewerbe tätig waren. Gegenüber 2019 verringerte sich ihr durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) um 1,2% auf 4 369 Euro (vgl. Tabelle 2). Hingegen verdienten vollzeitbeschäftigte Frauen mit im Durchschnitt 3 652 Euro nur 0,3% weniger als 2019. Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen hatten Arbeitnehmerinnen 2020 einen um 16,4% (717 Euro) geringeren Bruttomonatsverdienst. Während sich die Höhe der Sonderzahlungen von Frauen gegenüber 2019 nicht veränderte, reduzierten sich die sonstigen Bezüge von Männern um 1,6%. Zudem arbeiteten Frauen im Jahr 2020 mit im Durchschnitt 37,7 Stunden in der Woche geringfügig weniger als vollzeitbeschäftigte Männer (37,9 Stunden). Für beide Geschlechter fiel die bezahlte Wochenarbeitszeit im Vergleich zum Vorjahr um 3,2% geringer aus.

Bei Betrachtung des Bruttomonatsverdienstes und der Arbeitsstunden in Bezug auf Qualifikation und Tätigkeit der Vollzeitbeschäftigten ist Folgendes feststellbar: Während Führungskräfte in leitender Stellung (LG 1) trotz gesunkener Arbeitszeit (-1,7%) einen leichten Verdienstzuwachs von 0,2% erzielen konnten, mussten die herausgehobenen Fachkräfte (LG 2) und Fachkräfte (LG 3) einen Rückgang der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste von jeweils rund 1,0% hinnehmen. Die Verdiensteinbußen von geringer qualifizierten Beschäftigten fielen dage-

gen mit -5,4% (LG 4) und -3,5% (LG 5) deutlich höher aus. Des Weiteren mussten die angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Minus von 10,7% den stärksten Rückgang bei den Sonderzahlungen hinnehmen.

Besonders hohe Verdienstrückgänge in der Luftfahrt, Beherbergung und Gastronomie

Betrachtet man die von den Einschränkungen der Corona-Pandemie besonders betroffenen Wirtschaftszweige, zeigt sich folgendes Bild: Insbesondere in den Wirtschaftszweigen Luftfahrt, Beherbergung und Gastronomie brachen die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im zweiten Quartal 2020 aufgrund der Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stark ein (vgl. Abbildung 3).⁷ In der Luftfahrt war der Verdienstrückgang am größten. Nachdem der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im vierten Quartal 2019 noch bei 6 063 Euro lag, sank er bereits im ersten Quartal 2020 auf durchschnittlich 5 603 Euro. Im zweiten Quartal 2020 belief sich der Durchschnittsverdienst von Vollzeitbeschäftigten in der Luftfahrt auf nur noch 2 959 Euro brutto im Monat. Anschließend stieg der Bruttomonatsverdienst im dritten Quartal 2020 auf im Mittel 3 545 Euro an. Im vierten Quartal 2020 lag er schließlich bei durchschnittlich 3 355 Euro.

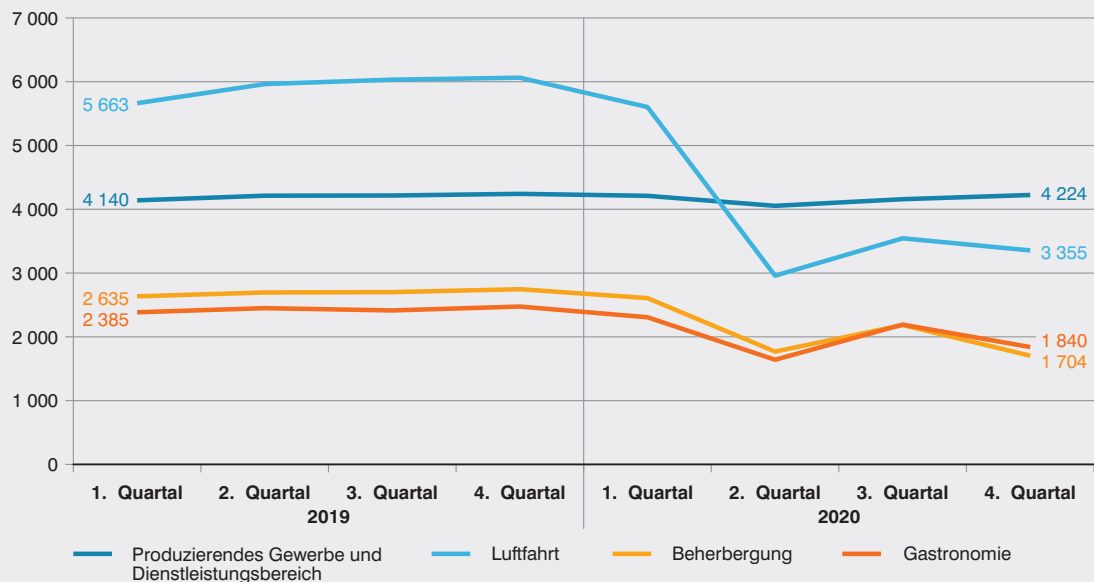
Tab. 2 Durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit, durchschnittliche Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) sowie Sonderzahlungen von Vollzeitbeschäftigten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2020 nach Geschlecht und Leistungsgruppe

Gliederungsart	Bezahlte Wochenarbeitszeit		Bruttomonatsverdienst		Sonderzahlungen	
	2020	Veränderung gegenüber 2019	2020	Veränderung gegenüber 2019	2020	Veränderung gegenüber 2019
	in Stunden	in %	in €	in %	in €	in %
Geschlecht						
Frauen	37,7	-3,2	3 652	-0,3	349	0,0
Männer	37,9	-3,2	4 369	-1,2	548	-1,6
Leistungsgruppe (LG)						
Leitende Stellung (LG 1)	38,9	-1,7	7 631	0,2	1 366	-0,5
Herausgehobene Fachkräfte (LG 2)	38,0	-2,1	4 873	-0,9	592	-1,6
Fachkräfte (LG 3)	37,7	-3,5	3 370	-1,2	290	-1,9
Angelernte (LG 4)	37,1	-4,9	2 627	-5,4	204	-10,7
Ungelernte (LG 5)	37,2	-5,9	2 276	-3,5	(141)	(7,4)

⁷ Auch im Wirtschaftszweig „Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen“ waren die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem großen Verdienstrückgang betroffen. Allerdings können für diese Branche die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste nicht veröffentlicht werden, da sie mit einer großen statistischen Unsicherheit behaftet sind.

Abb. 3

Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten in Bayern 1. Quartal 2019 bis 4. Quartal 2020 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen in Euro



Die zum Gastgewerbe zählenden Wirtschaftszweige Beherbergung und Gastronomie weisen eine ähnliche unterjährige Entwicklung der Bruttomonatsverdienste auf. Im zweiten Quartal 2020 verdienten Vollzeitbeschäftigte in der Beherbergung und der Gastronomie aufgrund des ersten bundesweiten Lockdowns im Durchschnitt weniger als 2 000 Euro im Monat (Beherbergung: 1 769 Euro⁸; Gastronomie: 1 641 Euro). Die schrittweise Öffnung für das Gastgewerbe ab Mitte Mai 2020 führte dazu, dass der Verdienst der Vollzeitkräfte im dritten Quartal 2020 mit rund 2 200 Euro wieder höher lag. Wegen des ab Anfang November 2020 geltenden „Lockdown light“ mit seinen erneuten Einschränkungen für das Gastgewerbe ging der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im vierten Quartal 2020 schließlich auf 1 704 Euro in der Beherbergung und auf 1 840 Euro in der Gastronomie zurück.

Zudem spiegelt die Entwicklung der Arbeitsstunden den Krisenverlauf mit seinen Öffnungen und Schließungen wider. Für die einzelnen Wirtschaftszweige des Dienstleistungsbereichs (Luftfahrt, Beherbergung, Gastronomie) in Bayern

konnte bei der bezahlten Wochenarbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ebenfalls ein starker Rückgang für das zweite Quartal 2020 festgestellt werden (vgl. Abbildung 4). Nachdem die bezahlte wöchentliche Arbeitszeit in der Luftfahrt seit dem ersten Quartal 2019 konstant bei gut 38,0 Stunden lag, ging sie im zweiten Quartal 2020 (18,1 Stunden) um mehr als die Hälfte zurück. Anschließend wurde im dritten Quartal 2020 durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche gearbeitet. In der Beherbergung lag die durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit im zweiten Quartal 2020 bei 24,2 Stunden⁹ und in der Gastronomie bei 26,3 Stunden. Auch dort stiegen die Arbeitsstunden im dritten Quartal deutlich an (Beherbergung: 31,4 Stunden; Gastronomie: 35,2 Stunden).

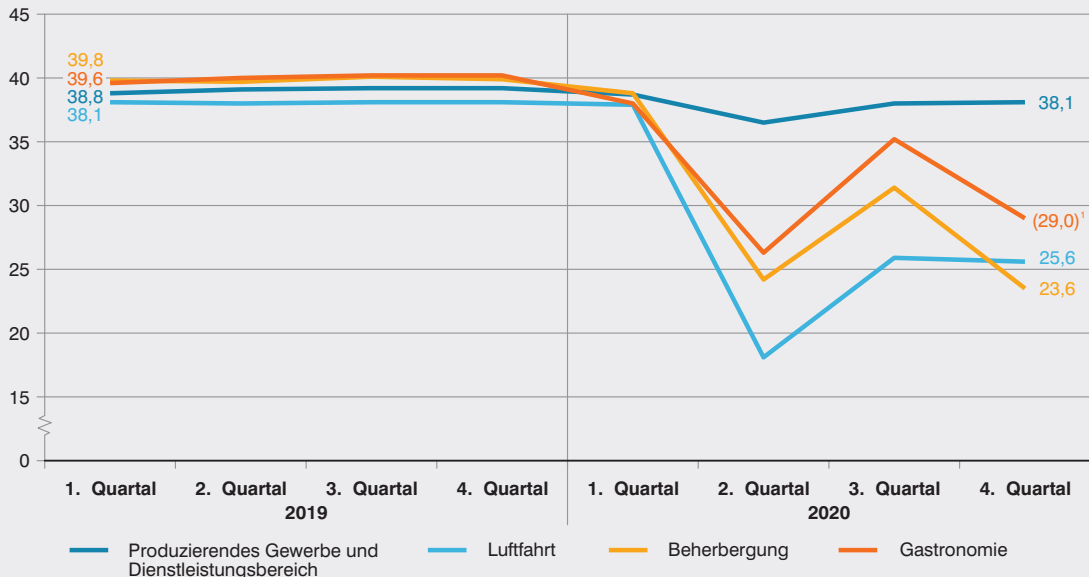
Größerer Reallohnverlust als im Krisenjahr 2009

Die Nominallöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern gingen im Pandemiejahr 2020 gegenüber 2019 um 1,4% zurück (vgl. Abbildung 5). Dagegen nahmen die Verbraucherpreise um durchschnittlich 0,5% zu. Von 2008

⁸ Der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch nicht sicher ist.

⁹ Der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch nicht sicher ist.

Abb. 4
Entwicklung der durchschnittlich bezahlten Wochenarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten in Bayern 1. Quartal 2019 bis 4. Quartal 2020 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen in Stunden



1 Der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch nicht sicher ist.

bis 2019 stiegen die nominalen Verdienste – mit Ausnahme des Krisenjahres 2009 – stärker als die Verbraucherpreise. Im betrachteten Zeitraum

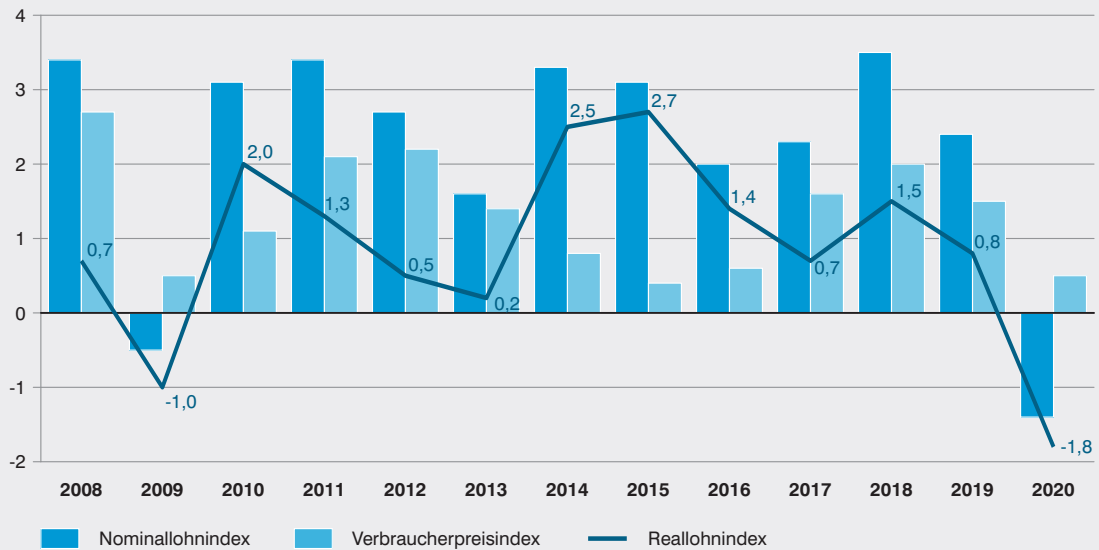
erreichte der Nominallohnindex im Jahr 2018 mit 3,5% die größte Steigerungsrate. Die Reallöhne der Beschäftigten in Bayern verringerten sich im

i Nominal- und Reallohnindex

Mithilfe des Nominallohnindex wird die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich abgebildet. Der Nominallohnindex wird als Laspeyres-Kettenindex berechnet. Die Struktur der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird hierbei jeweils aus dem Vorjahr übernommen und konstant gehalten. Der Index zeigt somit, wie sich die durchschnittlichen Bruttoverdienste verändert hätten, wenn im jeweiligen Vergleichszeitraum die gleiche Struktur der Arbeitnehmerschaft wie im Vorjahr – hinsichtlich der Verteilung auf Wirtschaftszweige, Beschäftigungsart, Leistungsgruppen und Geschlecht – bestanden hätte. Der Nominallohnindex umfasst ausschließlich die von Arbeitgeberseite gezahlten Bruttoverdienste ohne das Kurzarbeitergeld. Über die preisbereinigte Verdienstenwicklung gibt der Reallohnindex Aufschluss. Damit können auch Aussagen über die Kaufkraft getroffen werden. Hierzu wird der Verbraucherpreisindex herangezogen, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, misst. Die Berechnung des Reallohnindex erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Reallohnindex} = \frac{\text{Nominallohnindex}}{\text{Verbraucherpreisindex}} \times 100$$

Abb. 5

Entwicklung der Real- und Nominallöhne sowie der Verbraucherpreise in Bayern 2008 bis 2020
 Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent


Jahresdurchschnitt 2020 um 1,8%. Somit konnten in Bayern aufgrund der Corona-Krise erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise keine realen Lohnsteigerungen verzeichnet werden. Die Arbeitnehmenden in Bayern mussten 2020 also im Durchschnitt einen Kaufkraftverlust ihres Einkommens hinnehmen. Im Vergleich zum Krisenjahr 2009 (-1,0%) fielen die realen Verdienste um 0,8 Prozentpunkte stärker.

Von 2007 bis 2020 stiegen die Reallöhne um insgesamt 11,9%. Die nominale Verdienstenwicklung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig Beschäftigten betrug 32,9%. Einen Anstieg von 18,7% verzeichneten im gleichen Zeitraum die Verbraucherpreise.

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2020 erhöhten sich die realen Verdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um 0,9% pro Jahr. Die durchschnittliche nominale Entwicklung der Verdienste betrug jährlich 2,2%. Die Verbraucherpreise stiegen im selben Zeitraum im Mittel um 1,3% pro Jahr.

Allerdings ist beim Nominal- und Reallohnindex auch der Einfluss der Sonderzahlungen sowie

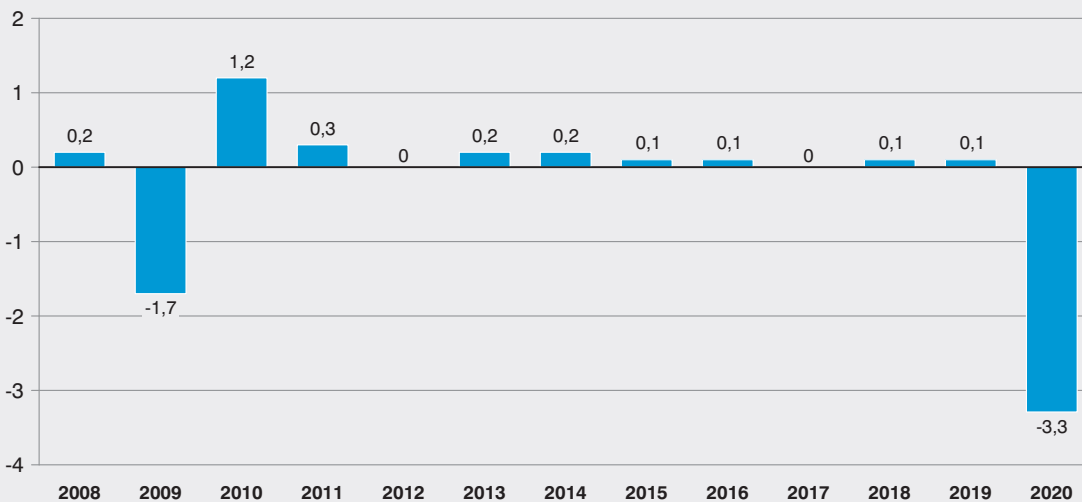
der Arbeitsstunden enthalten. Ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen belief sich die Veränderungsrate des Index der Bruttomonatsverdienste aller Beschäftigten im Jahr 2020 auf -1,2% und fiel somit gegenüber derjenigen des Nominallohnindex nur um 0,2 Prozentpunkte geringer aus. Mittels des Index der bezahlten Wochenarbeitszeit ist der im Nominallohnindex enthaltene Effekt der Änderung der Arbeitsstunden von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten¹⁰ ersichtlich (vgl. Abbildung 6). Für das Jahr 2020 ergab sich ein deutlicher Rückgang der bezahlten wöchentlichen Arbeitszeit um -3,3%. Im Vergleich zum Krisenjahr 2009 (-1,7%) gingen die bezahlten Arbeitsstunden um 1,6 Prozentpunkte stärker zurück.

Betrachtet man die Entwicklung der Nominallöhne im Pandemiejahr 2020 genauer, so zeigen sich je nach Wirtschaftsbereich, Beschäftigungsart, Geschlecht und Leistungsgruppe deutliche Unterschiede (vgl. Tabelle 3).

Im Produzierenden Gewerbe lag der Rückgang des nominalen Verdienstes sowohl im zweiten als auch im dritten Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal bei über 5,0%. Im Jahresmittel verringerten sich die Nominallöhne der bayerischen

¹⁰ Geringfügig Beschäftigte sind nicht enthalten, da für diese keine Stundenangaben erhoben wurden.

Abb. 6
Entwicklung der bezahlten Wochenarbeitszeit von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in Bayern 2008 bis 2020
 Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent



Tab. 3 **Entwicklung der Nominallöhne in Bayern 2020 nach Wirtschaftsbereich, Beschäftigungsart, Geschlecht und Leistungsgruppe**

Gliederungsart	Nominallohn				
	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020	3. Quartal 2020	4. Quartal 2020	Jahr 2020
Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %					
insgesamt	2,0	-4,3	-2,0	-0,6	-1,4
Wirtschaftsbereich					
Produzierendes Gewerbe	1,5	-5,7	-5,2	-1,5	-2,8
Dienstleistungsbereich	2,3	-3,5	0,1	0,0	-0,5
Beschäftigungsart					
Vollzeitbeschäftigte	1,9	-4,5	-2,3	-0,6	-1,5
Teilzeitbeschäftigte	3,1	-3,5	-1,0	-0,2	-0,5
Geringfügig Beschäftigte	-0,2	-6,3	-0,5	-1,8	-2,2
Geschlecht					
Frauen	3,3	-3,8	-1,3	0,1	-0,5
Männer	1,4	-4,7	-2,4	-0,9	-1,8
Leistungsgruppe (LG)¹					
Leitende Stellung (LG 1)	0,7	-2,4	0,1	1,2	-0,2
Herausgehobene Fachkräfte (LG 2)	2,4	-2,8	-2,6	-0,3	-1,0
Fachkräfte (LG 3)	2,6	-5,0	-2,6	-1,0	-1,6
Angelernte (LG 4)	2,0	-11,3	-3,6	-3,1	-4,0
Ungelernte (LG 5)	2,5	-10,1	-2,3	-3,1	-3,3

¹ Ohne geringfügig Beschäftigte.

Beschäftigten um 2,8%. Demgegenüber mussten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich nur im zweiten Quartal 2020 einen Nominallohnverlust in Höhe von 3,5% hinnehmen. Im Vergleich zu 2019 ging der

nominale Verdienst im Jahrdurchschnitt 2020 hier um insgesamt 0,5% zurück.

Des Weiteren fiel der nominale Verdienstrückgang 2020 gegenüber 2019 für geringfügig

Beschäftigte mit 2,2% am größten aus. Vollzeitbeschäftigte hatten mit –1,5% einen um 1,0 Prozentpunkte höheren Nominallohnverlust als Teilzeitbeschäftigte (–0,5%).

Bezogen auf die berufliche Qualifikation verzeichneten 2020 die Beschäftigtengruppen der Angelernten (–4,0%) und der Ungelernten (–3,3%) die größten Lohneinbußen. Für Fachkräfte lag die Veränderungsrate gegenüber 2019 bei –1,6% und für herausgehobene Fachkräfte bei –1,0%. Mit einem Minus von lediglich 0,2% waren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung im Jahr 2020 weniger stark von Nominallohneinbußen betroffen.

Außerdem fiel der Rückgang des Nominallohns im Jahr 2020 für Männer (–1,8%) um 1,3 Prozentpunkte höher aus als für Frauen (–0,5%).

Aus den vorherigen Ergebnissen lässt sich folgern, dass die Corona-Krise vor allem geringfügig Beschäftigte, also die sogenannten Minijobberinnen und Minijobber, sehr getroffen hat. Zudem waren die Beschäftigtengruppen der Männer und Vollzeitkräfte, die häufiger im Produzierenden Gewerbe tätig sind als im Dienstleistungsbereich, insgesamt stärker von der dort negativeren Entwicklung der Verdienste betroffen als Frauen und Teilzeitbeschäftigte.

Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern

Auch im Jahr 2020 verdienten Frauen deutlich weniger als Männer (vgl. Tabelle 4). Mit 22,31 Euro brutto pro Stunde (ohne Sonderzahlungen) lag der Verdienst von in Vollzeit arbeitenden Frauen in der Gesamtwirtschaft um 15,9% unter dem Stundenlohn ihrer männlichen Kollegen (26,54 Euro). Frauen erhielten somit durchschnittlich 84,1% des Bruttostundenverdienstes von Männern. Im Vergleich zum Vorjahr (16,6%) verringerte sich die Verdienstlücke um 0,7 Prozentpunkte.

Die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes (ohne Sonderzahlungen) von vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern in Bayern zeigt, dass der Verdienstabstand

Tab. 4 Entwicklung des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2007 bis 2020 nach Geschlecht

Jahr	Bruttostundenverdienst (ohne Sonderzahlungen)		Verdienst- unterschied ¹
	Frauen	Männer	
	in €		in %
2007	15,61	19,64	20,5
2008	16,04	20,15	20,4
2009	16,53	20,75	20,3
2010	16,73	21,03	20,4
2011	17,16	21,49	20,1
2012	17,63	22,10	20,2
2013	18,14	22,52	19,4
2014	18,62	22,90	18,7
2015	19,11	23,38	18,3
2016	19,76	24,10	18,0
2017	20,15	24,40	17,4
2018	20,85	25,30	17,6
2019	21,67	25,98	16,6
2020	22,31	26,54	15,9

¹ Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst (ohne Sonderzahlungen) von Männern und Frauen im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttostundenverdienst (ohne Sonderzahlungen) von Männern.

zwischen den Geschlechtern nur langsam kleiner wird. Seit dem Jahr 2007 hat sich dieser – bei insgesamt steigenden Löhnen – um 4,6 Prozentpunkte reduziert. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen ist von 2007 bis 2020 um 42,9% gestiegen. Dagegen lag der Anstieg für Männer in Vollzeit bei 35,1%.

Der EU-weit einheitlich berechnete Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern, der sogenannte unbereinigte Gender Pay Gap, lag in Bayern im Jahr 2020 bei 22%.¹¹ Beim unbereinigten Gender Pay Gap handelt es sich um einen Strukturindikator der amtlichen Statistik, der allgemein den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleicht. Hierbei werden strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie zum Beispiel bei der Berufswahl, dem Beschäftigungsumfang oder dem Anteil in Führungspositionen, auf die der Verdienstabstand zu einem Großteil zurückzuführen ist, nicht berücksichtigt. Der unbereinigte Gender

¹¹ Vgl. <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2021/pm63/index.html>, abgerufen am 16.08.2021.

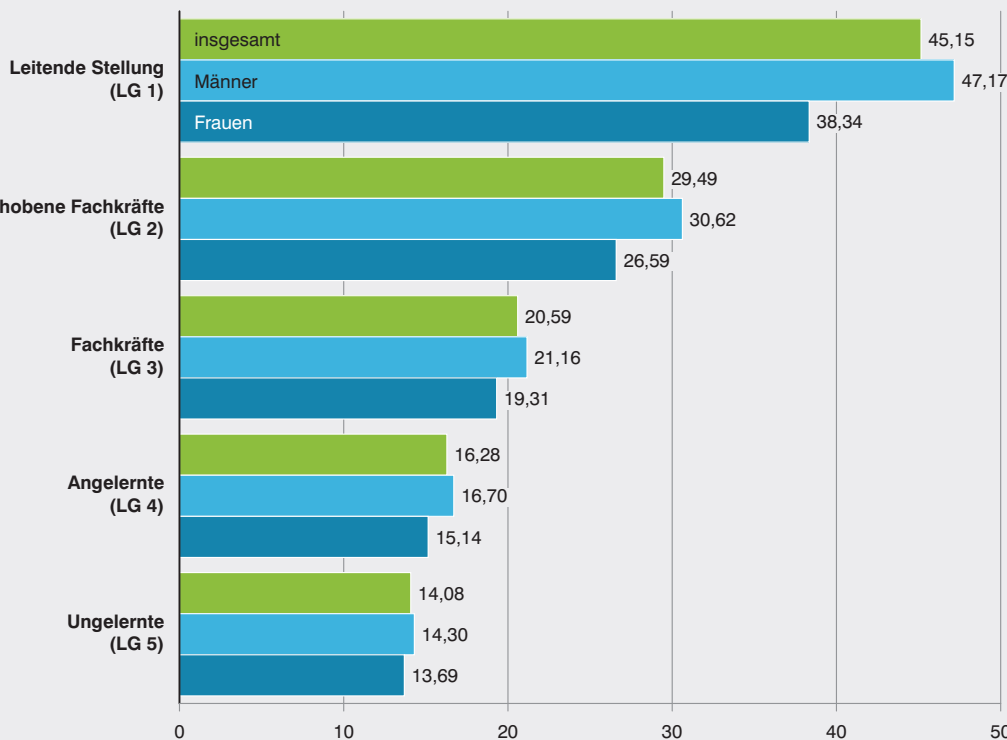
Pay Gap wird jährlich berechnet, indem die Ergebnisse der vierjährigen Verdienststrukturerhebung (zuletzt für das Berichtsjahr 2018) in den Zwischenjahren mit den jährlichen Veränderungsraten der Vierteljährlichen Verdiensterhebung fortgeschrieben werden.¹²

Abbildung 7 zeigt, dass das Verdienstniveau erwartungsgemäß von der Leistungsgruppe 1 (Leitende Stellung) hin zur Leistungsgruppe 5 (Ungelernte) abnimmt. Das heißt, eine bessere berufliche Qualifikation geht mit einem höheren Verdienst einher. Vollzeitkräfte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis verdienen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit durchschnittlich 45,15 Euro brutto pro Stunde (ohne Sonderzahlungen) mehr als dreimal so viel wie Ungelernte (14,08 Euro). Die durch das Qualifikationsniveau entstehende Differenz der Bruttostundenverdienste zwischen leitenden Angestellten und Ungelernten war bei vollzeitbeschäftigten

Frauen (24,65 Euro) kleiner als bei ihren männlichen Kollegen (32,87 Euro). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Bruttostundenverdienste der Arbeitnehmerinnen je Leistungsgruppe im Vergleich zu denen der Männer insgesamt geringer sind und somit auch etwas enger beieinanderliegen.

Innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen verdienen Männer pro Arbeitsstunde durchschnittlich mehr als Frauen. Dabei fiel der geschlechtsspezifische Unterschied im Bruttostundenverdienst in der Leistungsgruppe 1 mit 8,83 Euro beziehungsweise 18,7% am größten aus (Männer: 47,17 Euro; Frauen: 38,34 Euro). Hier erreichten vollzeitbeschäftigte Frauen im Durchschnitt 81,3% des Bruttostundenverdienstes ihrer männlichen Kollegen. Dagegen war der Verdienstabstand in der untersten Leistungsgruppe mit 0,61 Euro beziehungsweise 4,3% am geringsten (Männer: 14,30 Euro; Frauen: 13,69 Euro).

Abb. 7
Durchschnittliche Bruttostundenverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2020 nach Leistungsgruppen und Geschlecht
 in Euro



12 Gemäß der Definition von Eurostat werden bei der Berechnung des unbereinigten Gender Pay Gap die Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ sowie Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten (Kleinstbetriebe) nicht berücksichtigt.

Ungelernte Frauen erhielten dort durchschnittlich 95,7% des Bruttostundenverdienstes von ungelerten Männern.

Ein Grund für die Verdienstlücke zwischen Frauen und Männern ist die häufigere Beschäftigung von Frauen in Berufen und Branchen, die ein eher niedriges Lohnniveau aufweisen (z. B. Gesundheits- und Sozialwesen) und seltener in Wirtschaftsbereichen mit einer besseren beziehungsweise überdurchschnittlichen Entlohnung (z. B. Verarbeitendes Gewerbe). So waren im Jahr 2020 im Gesundheits- und Sozialwesen 61,6% aller Vollzeitkräfte Frauen. Hingegen lag der Frauenanteil im Verarbeitenden Gewerbe nur bei 18,4%. Des Weiteren sind weibliche Beschäftigte seltener in Führungspositionen (Leistungsgruppe 1) vertreten. Im Mittel aller beobachteten Wirtschaftsbereiche hatten 14,5% der Männer in Vollzeit eine leitende Stellung inne, aber nur 10,5% der vollzeit-tätigen Arbeitnehmerinnen.

Bruttomonatsverdienste in den Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur

Während der Corona-Pandemie sind einzelne Berufsgruppen besonders in den Fokus geraten, da sie als Berufe der kritischen Infrastruktur gelten und somit für das Funktionieren der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. In Bayern zählen alle Einrichtungen, die zum Beispiel der Gesundheitsversorgung, der Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen oder der Lebensmittelversorgung dienen, aber auch Banken und Sparkassen zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur.¹⁴

Wie in Tabelle 5 ersichtlich ist, wurden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 im überwiegenden Teil der Branchen der kritischen Infrastruktur im Vergleich zur Gesamtwirtschaft unterdurchschnittlich bezahlt. Besonders niedrig war der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst ohne Einbezug der Sonderzahlungen im Lebensmitteleinzelhandel (Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)). Hier verdienten Vollzeitbeschäftigte – über alle Leistungsgruppen hinweg –

im Mittel 2 329 Euro¹³ im Monat und damit 44,0% weniger als der gesamtwirtschaftliche Durchschnitt. Auch in der Güterbeförderung im Straßenverkehr fiel der Verdienst mit durchschnittlich 2 649 Euro vergleichsweise gering aus.

Arbeitnehmende bei Rundfunkveranstaltern (5 801 Euro), bei Zentralbanken und Kreditinstituten (5 340 Euro) sowie in der Energieversorgung (5 068 Euro) wurden allerdings überdurchschnittlich bezahlt. Dies traf auch für Vollzeitbeschäftigte in Krankenhäusern zu, da sie im Mittel 4 793 Euro brutto im Monat verdienten. Bei dem durch die Pandemie besonders geforderten Krankenhauspersonal reichte die Spanne des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes von 2 502 Euro für Ungelernte (z. B. Reinigungskräfte) bis hin zu 8 315 Euro für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung (z. B. Ärztinnen und Ärzte). Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, wie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, erhielten mit durchschnittlich 3 614 Euro brutto im Monat 7,2% mehr als Fachkräfte in der Gesamtwirtschaft. Auch der Verdienst von Fachkräften in Altenheimen, also Altenpflegerinnen und Altenpfleger, fiel mit im Mittel 3 578 Euro überdurchschnittlich hoch aus. Die Corona-Prämie (Pflegebonus), die im Jahr 2020 für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern als Anerkennung ihrer Leistungen in der Pandemie gezahlt wurde, ist in den hier ausgewiesenen durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten nicht enthalten.

Betrachtet man den Anteil der Vollzeitbeschäftigten in den Leistungsgruppen (vgl. Tabelle 6), so lässt sich feststellen, dass insgesamt 88,9% des Krankenhauspersonals im Jahr 2020 in einer Führungsposition tätig waren oder komplexere beziehungsweise einfache Fachtätigkeiten ausübten. Knapp die Hälfte aller Vollzeitbeschäftigten in Krankenhäusern (47,5%) sowie auch in Altenheimen (46,2%) waren Fachkräfte. Im Lebensmitteleinzelhandel hingegen war die Mehrheit der Beschäftigten in Vollzeit an- oder ungelern (58,1%). Hier belief sich der Anteil von Fachkräften, wie Kassiererinnen und Kassierer, auf 29,0%. Bei privaten Wach- und Sicherheitsdiensten war der Anteil von angelernten Arbeitnehmerinnen

13 Vgl. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200522_erklarung_notbetreuung_kritische_infrastruktur.pdf, abgerufen am 23.08.2021.

14 Der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch nicht sicher ist.

Tab. 5 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten in Bayern 2020 in den Branchen der kritischen Infrastruktur nach Leistungsgruppen

Branche ¹	Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) in €					
	insgesamt	Leitende Stellung (LG 1)	Herausgehobene Fachkräfte (LG 2)	Fachkräfte (LG 3)	Angelernte (LG 4)	Ungelernte (LG 5)
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	4 162	7 631	4 873	3 370	2 627	2 276
Produzierendes Gewerbe	4 201	7 795	4 746	3 416	2 848	2 515
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3 234	6 931	(3 711)	2 955	2 383	2 190
Getränkeherstellung	3 752	(7 228)	4 741	3 478	(3 359)	(2 673)
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	/	(9 228)	5 512	3 853	3 126	3 062
Energieversorgung	5 068	(8 379)	(5 209)	4 001	(3 347)	(2 554)
Wasserversorgung	3 846	6 043	4 305	3 438	2 710	x
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung.....	3 571	(7 994)	4 564	3 270	2 817	2 333
Dienstleistungsbereich	4 136	7 515	4 949	3 341	2 457	2 093
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	(2 329)	/	(3 319)	(2 278)	(2 368)	(1 927)
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	2 736	(5 013)	(3 905)	(2 806)	2 497	(2 173)
Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	2 649	(5 999)	(3 650)	2 576	2 382	2 359
Post-, Kurier- und Expressdienste	2 784	(6 272)	(4 404)	2 859	/	(2 214)
Rundfunkveranstalter	5 801	10 939	6 458	4 904	3 531	3 298
Telekommunikation	4 756	(7 621)	(5 252)	4 234	(3 024)	2 175
Zentralbanken und Kreditinstitute	5 340	10 218	5 495	3 704	(2 957)	2 762
Private Wach- und Sicherheitsdienste	3 140	(5 655)	(4 325)	3 312	3 050	2 343
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	2 850	6 210	3 711	(3 063)	2 263	2 062
Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung	3 846	6 480	4 633	3 417	2 689	2 329
Erziehung und Unterricht	4 563	5 747	4 329	3 243	(2 508)	2 469
Krankenhäuser	4 793	8 315	4 562	3 614	2 890	2 502
Arzt- und Zahnarztpraxen	(3 441)	/	3 533	2 545	2 221	/
Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	3 600	5 827	4 411	3 578	(2 888)	(2 784)

1 Gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

und Arbeitnehmern mit 64,5% sehr groß. Insgesamt machten bei gut drei Viertel der Branchen der kritischen Infrastruktur die Fachkräfte den höchsten Anteil der Vollzeitbeschäftigten aus.

Bei der Betrachtung nach Geschlecht zeigt sich, dass der Anteil von Frauen in medizinischen und pflegerischen Berufen besonders hoch ist. So belief sich der Frauenanteil in Krankenhäusern auf 62,7% und in Altenheimen auf 70,3%. In Arzt- und Zahnarztpraxen lag der Anteil von weiblichen Vollzeitbeschäftigten sogar bei 85,7%. Darüber hinaus waren auch im Lebensmitteleinzelhandel über die Hälfte aller Vollzeitkräfte Frauen (56,4%).

Fazit und Ausblick

Die gesamtwirtschaftliche Lohnentwicklung in Bayern war im Jahr 2020 vom vermehrten Ein-

satz der Kurzarbeit im Zuge der Corona-Pandemie geprägt. Insgesamt ist der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten aufgrund der geringeren bezahlten Wochenarbeitszeit um 1,0% gegenüber 2019 gesunken. Dies hatte zur Folge, dass sich die über die Jahre anhaltende positive Verdienstentwicklung in Bayern 2020 nicht mehr fortsetzen konnte.

Die bereits vorliegenden Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) für das erste und zweite Quartal 2021 deuten auf eine Erholung der Verdienste in Bayern hin. Im ersten Quartal 2021 verdienten vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Durchschnitt 4 224 Euro brutto im Monat. Damit hat sich der Monatsverdienst gegenüber dem vierten Quartal 2020

Tab. 6 Anteil der Vollzeitbeschäftigten in Bayern 2020 in den Branchen der kritischen Infrastruktur nach Leistungsgruppen

Branche ¹	Anteil der Vollzeitbeschäftigten in %				
	Leitende Stellung (LG 1)	Herausgehobene Fachkräfte (LG 2)	Fachkräfte (LG 3)	Angelernte (LG 4)	Ungelernte (LG 5)
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	13,3	25,2	43,0	13,9	4,7
Produzierendes Gewerbe	13,7	23,7	42,4	15,1	5,1
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	8,2	11,1	60,2	13,8	6,7
Getränkeherstellung	5,1	11,5	53,6	26,0	3,8
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	10,0	13,5	34,7	27,7	14,1
Energieversorgung	11,2	50,6	33,4	4,1	0,7
Wasserversorgung	8,4	27,3	58,2	5,7	x
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung.....	4,6	18,0	48,3	25,8	3,3
Dienstleistungsbereich	13,1	26,1	43,3	13,1	4,4
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	4,6	8,3	29,0	13,6	44,5
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	5,7	5,4	35,0	26,3	27,6
Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	3,0	3,4	60,2	33,4	0,1
Post-, Kurier- und Expressdienste	1,6	1,7	62,3	18,5	15,8
Rundfunkveranstalter	6,6	36,3	52,4	4,6	0,1
Telekommunikation	7,1	35,5	50,9	6,1	0,4
Zentralbanken und Kreditinstitute	8,7	61,0	27,6	2,6	0,1
Private Wach- und Sicherheitsdienste	2,2	2,4	22,8	64,5	8,1
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	5,7	9,4	34,1	27,6	23,3
Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung	9,2	22,1	54,2	10,3	4,3
Erziehung und Unterricht	43,1	26,6	23,8	6,0	0,6
Krankenhäuser	23,4	18,0	47,5	8,0	3,2
Arzt- und Zahnarztpraxen	14,8	9,4	73,4	2,0	0,3
Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	4,5	18,0	46,2	19,0	12,3

¹ Gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

(4 224 Euro) nicht verändert. Jedoch lag der Bruttoverdienst um 0,3% über dem von der Pandemie kaum beeinflussten ersten Quartal 2020. Im zweiten Quartal 2021 stieg der gesamtwirtschaftliche Monatsverdienst auf durchschnittlich 4 292 Euro an und lag damit um 5,9% über dem Verdienst im Vorjahresquartal, das durch die Corona-Pandemie stark belastet war.

Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatG) wird die Vierteljährliche Verdiensterhebung ab Januar 2022 durch die neue Verdiensterhebung abgelöst. Die neue Erhebung ersetzt zusätzlich die Verdienststrukturerhebung sowie die auf freiwilliger Basis durchgeführte Sondererhebung Verdienste. Es handelt sich dabei um eine monatliche Erhebung der Verdienste und Arbeitszeiten, die

bundesweit als Stichprobe bei Betrieben ab einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person durchgeführt wird. Der Gesamtumfang der Stichprobe beträgt deutschlandweit 58 000 Erhebungseinheiten (Obergrenze laut § 4 Abs. 3 VerdStatG). In Bayern werden rund 6 400 Betriebe befragt.

Mit der Verdiensterhebung wird der zusätzliche Datenbedarf wesentlicher Nutzerinnen und Nutzer der Verdienststatistiken gedeckt. Zum einen benötigt die Mindestlohnkommission eine verbesserte Datengrundlage zur regelmäßigen Evaluierung des gesetzlichen Mindestlohns. Zum anderen besteht die Nachfrage der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nach zusätzlichen Daten für die Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern

(Gender Pay Gap). Diese fordert zudem eine jährliche Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap, die bisher nur alle vier Jahre auf Basis der Verdienststrukturerhebung erfolgen konnte.

Für den Berichtsmonat April 2021 wurde die Verdiensterhebung bereits einmalig durchgeführt, um der Mindestlohnkommission rechtzeitig Daten für ihren Anfang des Jahres 2022 zu erstellenden Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns liefern zu können.

Ein Schlaglicht auf die Insolvenzstatistik: Die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Insolvenzgeschehen in Bayern

Christian Babirat, M.Sc.

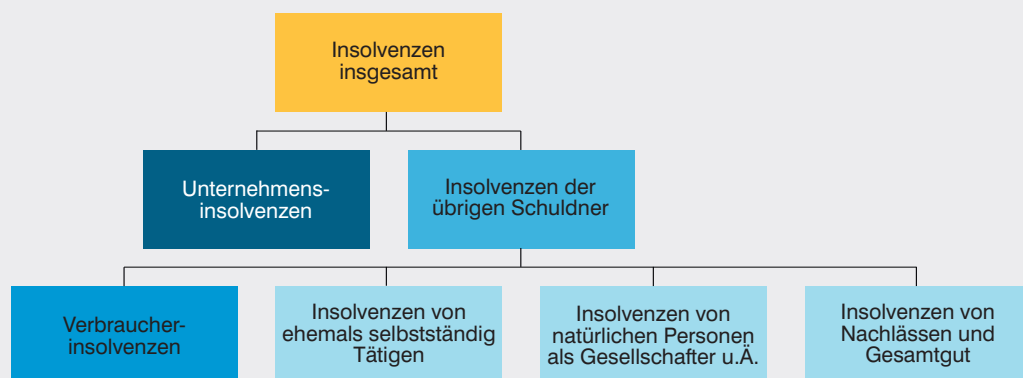
Im März 2020 bremsten weitreichende Einschränkungen in Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Bayern aus. Zahlreiche finanzielle und rechtliche Hilfsmaßnahmen wurden binnen kürzester Zeit erlassen, um einen frühzeitig erwarteten Anstieg der Zahl der beantragten Insolvenzverfahren zu dämpfen. Im Kontext der längerfristigen Entwicklungen seit 2011 soll das Insolvenzgeschehen in Bayern seit März 2020 eingeordnet und so eine erste Einschätzung der bisherigen Auswirkungen der Pandemie gegeben werden.

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erfasst die durch die deutschen Insolvenzgerichte bearbeiteten Anträge auf Eröffnung einer Insolvenz gemäß Insolvenzordnung (InsO) und wertet diese auf monatlicher, vierteljährlicher und jährlicher Basis aus. Die rechtliche Grundlage hierzu ist das Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz, InsStatG).¹ Entgegen der weitläufigen Wahrnehmung ergibt sich das allgemeine Insolvenzgeschehen dabei aus einer Vielzahl unterschiedlicher Insolvenztypen, deren Verfahrensabläufe sich teilweise unterscheiden (siehe Infokasten). Die Insolvenzstatistik unterscheidet dabei in

erster Linie nach der Art des Schuldners (siehe Abbildung 1). So ergibt sich die Gesamtzahl der Insolvenzen aus den Unternehmensinsolvenzen, welche die Insolvenzen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und sonstigen Rechtsformen umfassen, sowie den Insolvenzen der übrigen Schuldner, welche die Insolvenzen der natürlichen Personen als Verbraucherinnen und Verbraucher, als ehemals selbstständig Tätige und als Gesellschafter u. Ä. sowie die Sonderformen Nachlass und Gesamtgut umfassen. Die Insolvenzen der übrigen Schuldner machten zwischen Januar 2011 und August 2021

¹ Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Die ebenfalls durch dieses Gesetz geregelte Statistik über beendete Insolvenzverfahren wird in diesem Beitrag nicht näher beleuchtet. Sie befasst sich mit dem Ausgang der Insolvenzverfahren, welcher für die überwiegende Mehrzahl der während der Coronapandemie eröffneten Insolvenzverfahren aktuell noch offen ist.

Abb. 1
**Übersicht über die unterschiedlichen Insolvenztypen
nach Art des Schuldners**

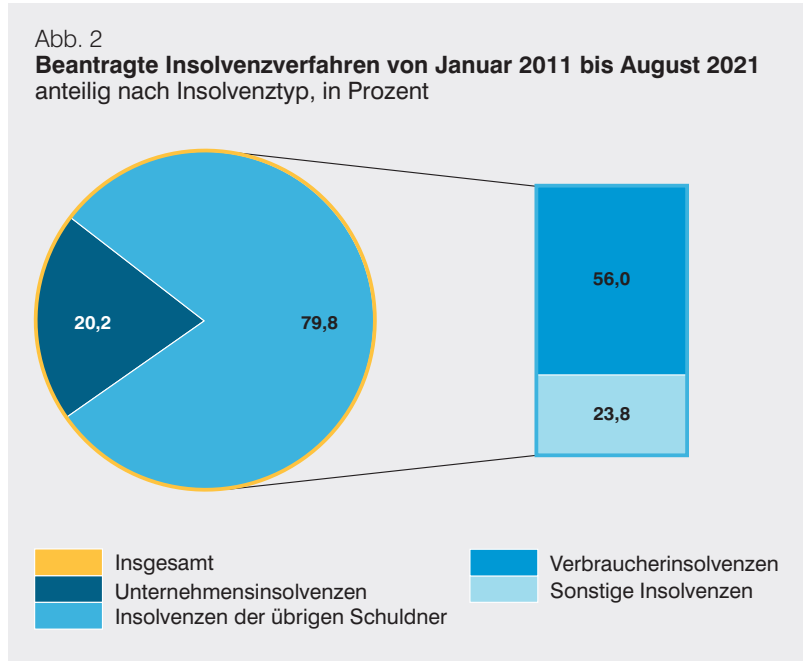


den Großteil der Verfahren in Bayern aus: knapp vier Fünftel (79,8%, vgl. Abbildung 2). Darunter traten insbesondere die Verbraucherinsolvenzen hervor, welche insgesamt mehr als die Hälfte (56,0%) aller Verfahren ausmachten. Lediglich rund ein Fünftel der Verfahren (20,2%) entfiel demnach auf Insolvenzen von Unternehmen.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der Insolvenzverfahren wurde hierdurch maßgeblich durch die Verfahren der übrigen Schuldner geprägt. Allerdings folgte die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren im Zeitraum Januar 2011 bis Dezember 2019 – der Zeit vor der Coronapandemie – generell einem rückläufigen Trend, unabhängig vom Insolvenztyp (siehe Abbildung 3). Waren es 2011 in Bayern noch etwa 1 400 bis 1 700 beantragte Verfahren im Monat, verringerte sich die Zahl bis 2019 auf etwa 800 bis 1 000 Verfahren im Monat (siehe Abbildung 3). Darunter stellten die Verfahren der übrigen Schuldner, wie bereits dargestellt, den größten Anteil. Wurden hier 2011 noch zwischen 1 100 und 1 400 Verfahren im Monat beantragt, fiel deren Zahl bis 2019 auf rund 600 bis 800 Verfahren im Monat. Die Unternehmensinsolvenzen, die durch die Insolvenz namhafter Großunternehmen und (regional) bedeutsamer Arbeitgeber zeitweise von öffentlichem Interesse waren, stellten folglich nur einen kleinen Teil der Verfahren dar, deren Zahl in ihrer Entwicklung einem ebenso rückläufigen Trend folgte. Waren es hier 2011 in Bayern noch um die 300 Verfahren im Monat, ging deren Zahl bis 2019 auf um die 200 Verfahren im Monat zurück. Der über Jahre hinweg anhaltende Rückgang in der Zahl von Insolvenzverfahren dürfte nicht zuletzt auch dafür verantwortlich sein, dass das Insolvenzgeschehen selten im Fokus des öffentlichen Interesses stand.

Mit Beginn der Coronapandemie und den weitreichenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund des ersten Lockdowns ab März 2020 rückte das Insolvenzgeschehen schlagartig in den Fokus des öffentlichen Interesses. Bereits frühzeitig fürchtete man einen Anstieg in der Zahl der Insolvenzen, dem es entgegen zu wirken galt. Eine Vielzahl von finanziellen und rechtlichen Maßnahmen, die teils direkt, teils indi-

i Die Insolvenzstatistik unterscheidet vorrangig nach der Art des Schuldners während die Insolvenzordnung (InsO) vorrangig zwischen Regelinsolvenzverfahren und vereinfachten (Verbraucher-)Insolvenzverfahren unterscheidet. Erstere Verfahrensart greift für juristische Personen, selbstständig tätige natürliche Personen und ehemals selbstständig tätige natürliche Personen mit 20 oder mehr Gläubigern sowie Nachlässe und Gesamtgut. Letztere Verfahrensart wird bei ehemals selbstständig tätigen natürlichen Personen mit weniger als 20 Gläubigern und bisher nie selbstständig tätigen natürlichen Personen (Verbrauchern) angewendet.

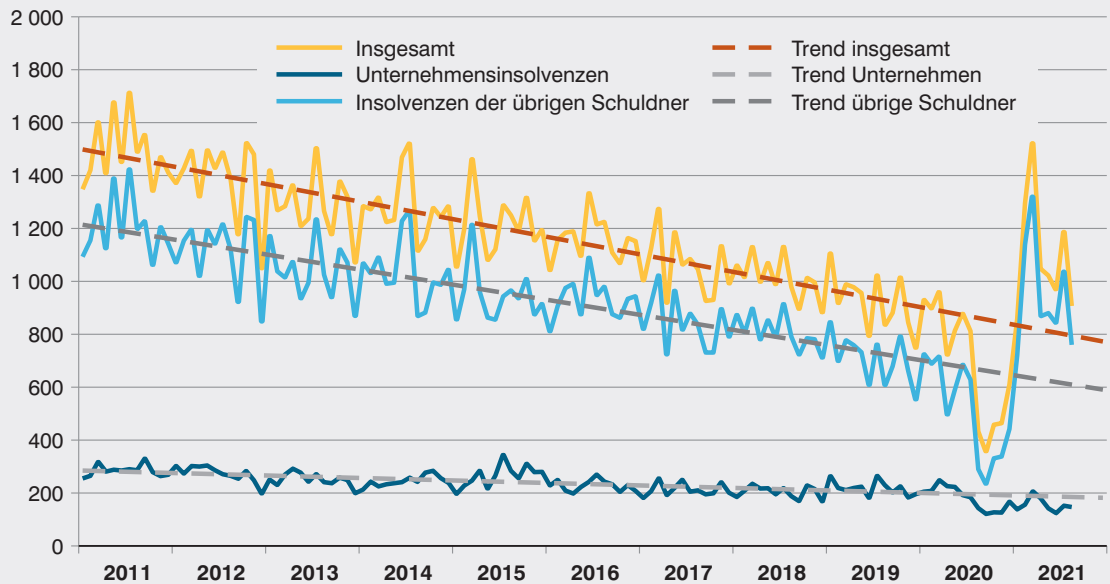


rekt auf das Insolvenzgeschehen wirken, wurde binnen kürzester Zeit erlassen und in Kraft gesetzt. Zwei wichtige Maßnahmen sollen hier herausgegriffen werden:

- **Finanzielle Maßnahmen²:** Im Verlauf der Pandemie wurden zahlreiche finanzielle Hilfspakete geschnürt, welche insbesondere Unternehmen aber auch selbstständig Tätige unterstützen und Umsatzausfälle kompensieren sollten. Daneben federte eine Ausweitung der Kurzarbeit die

2 Ein Überblick über die Vielzahl der finanziellen Maßnahmen findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie in dem verlinkten Dokument „Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus“ (BMWi, 2021).

Abb. 3
Zahl der beantragten Insolvenzverfahren in Bayern von Januar 2011 bis August 2021
nach Insolvenztyp



Anmerkung: Gestrichelte Linien markieren lineare Trends, basierend auf der Entwicklung der Jahre 2011 bis 2019.

Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab, deren Arbeitsplätze dadurch vorerst gesichert werden konnten. Die verschiedenen finanziellen Hilfsmaßnahmen griffen damit in das Insolvenzgeschehen – sowohl unter den Unternehmen als auch unter den übrigen Schuldnern – ein.

- **Rechtliche Maßnahmen:** Frühzeitig wurde mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (CovInsAG) vom 27. März 2020 eine zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeräumt, die im Zuge der Pandemie mehrmals, wenn auch später beschränkt auf überschuldete Unternehmen, bis Ende April 2021 verlängert wurde. Diese Maßnahmen betrafen insbesondere die Unternehmensinsolvenzen, da die übrigen Verfahrenstypen keine Antragspflicht kennen.

Das Insolvenzgeschehen wurde teilweise aber auch durch Veränderungen geprägt, die sich unabhängig von der Coronapandemie einstellen und sich auf allgemeine Reformbestrebungen

der Gesetzgebung zurückverfolgen lassen. So war am 1. Juli 2020 ein Regierungsentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre bekanntgeworden (siehe BMJV, 2020 a). Im Zuge einer Restschuldbefreiung sollen natürliche Personen als Schuldner von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten nach einer bestimmten Zeitspanne befreit werden. Die angestrebte Verkürzung dieser Zeitspanne und die daraus resultierende Besserstellung der Schuldner führten zu einer Änderung des Beantragungsverhaltens, welche sich maßgeblich am Inkrafttreten einer reformierten Restschuldbefreiung orientierte, die erst im Dezember verabschiedet wurde (siehe Bundestag, 2020 c).

Unabhängig von diesen konkreten Einflüssen ist anzumerken, dass das Insolvenzgeschehen in der Regel als Spätindikator der Konjunktur anzusehen ist. Eine sich verschlechternde Wirtschaftslage übersetzt sich dabei erst nach einiger Zeit in eine wirtschaftliche Schieflage, die dann zur Insolvenz führt. Der Zeitpunkt einer Insolvenz ist demnach auch abhängig von der vorherigen finanziellen Situation des Schuldners und/oder dem

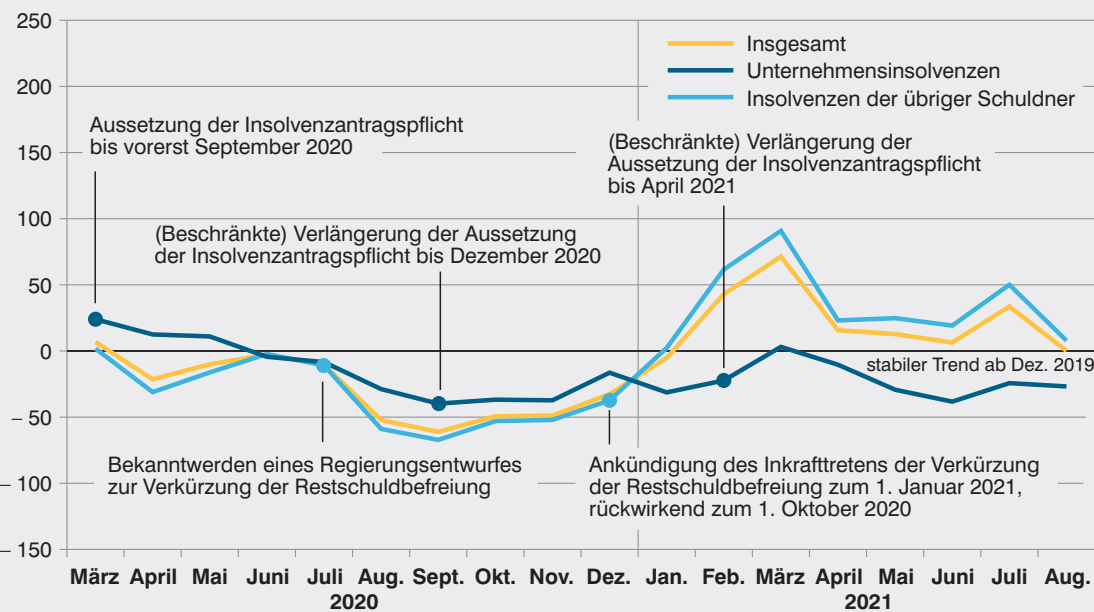
(zeitweisen) Erfolg etwaiger Gegenmaßnahmen. Ein erwarteter Anstieg in der Zahl der beantragten Verfahren angesichts einer sich verschlechternden Wirtschaftslage würde demnach mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Dies gilt für die Unternehmensinsolvenzen und den überwiegenden Teil der Insolvenzen der übrigen Schuldner gleichermaßen.

Im Folgenden wird die allgemeine Entwicklung in der Zahl der beantragten Insolvenzverfahren ab März 2020 im Vergleich zu einem sich auf dem Niveau vom Dezember 2019 stabilisierenden Trend analysiert. Hierbei wird die Entwicklung in der Zahl der Insolvenzen der übrigen Schuldner und von Unternehmen getrennt betrachtet, da diese beiden Verfahrenstypen unterschiedlich von den einzelnen Maßnahmen und Veränderungen betroffen waren. Die Trendstabilisierung versteht sich als ein teiloptimistisches Szenario, bei welchem zwar der rückläufige Trend in der Zahl der Insolvenzverfahren aus den Jahren 2011 bis 2019 gebrochen, jedoch nicht vollständig umgekehrt

wird. Zudem erlaubt eine Trendstabilisierung den direkten Vergleich mit der Situation unmittelbar vor Ausbruch der Pandemie. Abbildung 4 zeigt die relativen Trendüberschreitungen und -unterschreitungen im Zeitraum März 2020 bis August 2021.³

Die Zahl der beantragten Insolvenzen der übrigen Schuldner wurde maßgeblich durch eine Veränderung im Beantragungsverhalten beeinflusst, die sich nach dem Bekanntwerden eines Regierungsentwurfs zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von bisher sechs auf drei Jahre einstellte. Während die Zahl der beantragten Insolvenzen der übrigen Schuldner nach einem kurzzeitigen Rückgang im April 2020 bis Juni 2020 wieder nahe dem Niveau von März 2020 lag, brach die Zahl der Verfahren im Juli 2020 mit Bekanntwerden des Regierungsentwurfs erst leicht, bis September 2020 dann deutlich ein (Juni 2020: 689; September 2020: 231). Das im Entwurf anvisierte Inkrafttreten der Änderung zum 1. Oktober 2020 führte in der Folge zu einem leichten Anstieg in der Zahl der Verfahren (Oktober 2020: 331). Da sich

Abb. 4
Relative Trendüberschreitungen und -unterschreitungen seit März 2020
 in Prozent, nach Insolvenztyp



Anmerkung: Punkte markieren für das Insolvenzgeschehen maßgebliche Ereignisse. Vorgänge zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht finden sich in Bundestag (2020 a, b und 2021). Vorgänge zur Verkürzung der Restschuldbefreiung finden sich in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020 a, b) sowie Bundestag (2020 c).

3 Die Werte ergeben sich aus der Differenz des tatsächlich realisierten Werts und des Trendwerts, geteilt durch den Trendwert. Ein positiver Wert bedeutet eine Überschreitung des Trends, ein negativer Wert eine Unterschreitung des Trends, jeweils in Prozent des Trendwerts.

aber auch weit nach diesem Stichtag das Inkrafttreten der Gesetzesänderung nicht abzeichnete, blieb die Zahl der Verfahren auf diesem Niveau (November 2020: 338). Erst als im Dezember bekannt wurde, dass die Verkürzung der Restschuldbefreiung zum 1. Januar 2021 (rückwirkend zum 1. Oktober 2020) in Kraft tritt (siehe Bundestag, 2020c), stellte sich für einige Monate ein rapider Anstieg ein (Dezember 2020: 442; März 2021: 1 345). Zwischen April und August 2021 pendelte sich die Zahl der Verfahren der übrigen Schuldner – mit Ausnahme des Monats Juli – wieder nahe dem Trend ein. Summiert man die seit März 2020 angefallenen Trendüberschreitungen und -unterschreitungen, so fehlen trotz des sprunghaften Anstiegs zwischen Dezember 2020 und März 2021 insgesamt etwa 340 Verfahren gegenüber dem stabilen Trend.

Auch bei der Zahl der durch Unternehmen beantragten Insolvenzen zeigte sich zwischen März 2020 und August 2021 ein Fehlbetrag von etwa 610 Verfahren; die zeitliche Entwicklung zeichnet hier jedoch ein anderes Bild. Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen zu Beginn der Pandemie deutlich über dem Trend lag (im März 2020 insgesamt 249 tatsächlich beantragte Verfahren gegenüber 201 erwarteten Verfahren), näherte sich diese nach der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im März 2020 (siehe Bundestag, 2020a) kontinuierlich von oben dem Trend an, bis sie diesen im Juni 2020 erstmals unterschritt (192 tatsächlich beantragte Verfahren). Danach fiel die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen weiter, bis sie im September 2020 einen historischen Tiefststand von 121 beantragten Verfahren erreichte. Mit Ausnahme des März 2021 blieb die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen seitdem unterhalb des stabilen Trends, immer wieder auch nahe dem historischen Tiefststand vom September 2020. Ausgehend von der Eigenschaft der Insolvenzen als Spätindikator dürften sich die Trendüberschreitungen der Monate März 2020 bis Mai 2020 noch nicht coronabedingt eingestellt haben, sodass sich ohne deren Berücksichtigung zwischen Juni 2020 und August 2021 ein noch höherer Fehlbetrag gegenüber dem stabilen Trend von etwa 700 Verfahren eingestellt hätte.

Bei einer Fortschreibung des rückläufigen Trends der Jahre 2011 bis 2019 – der von einer wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Lage ausgeht – würde sich der über die Monate März 2020 bis August 2021 aufbauende Fehlbetrag bei den Insolvenzen der übrigen Schuldner ins Gegenteil verkehren (auf etwa 650 Verfahren mehr als dem rückläufigen Trend nach erwartet). Der Fehlbetrag bei den Unternehmensinsolvenzen würde sich dagegen lediglich um etwa ein Viertel reduzieren (auf etwa 450 Verfahren weniger als dem rückläufigen Trend nach erwartet). Das Insolvenzgeschehen bei den übrigen Schuldnern würde demnach – durch eine nicht-coronabedingte Verwerfung – einen Anstieg verzeichnen, welcher sich lediglich ausgehend von einem übermäßig optimistischen Szenario als starker Anstieg darstellen würde. Die Unternehmensinsolvenzen dagegen blieben – unabhängig des gewählten Szenarios – auf einem niedrigen Niveau, welches sich auf die bisher ergriffenen coronabedingten Maßnahmen zurückführen lassen dürfte.

Literatur

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, 2020a): Aktuelle Gesetzgebungsverfahren – Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Restschuldbefreiung.html (abgerufen am 19.08.2021).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, 2020b): Pressemitteilung vom 30.12.2020 – Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft: Verkürzte Restschuldbefreiung und Einführung neuer Sanierungsmöglichkeiten: www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/123020_Insolvenz.html (abgerufen am 19.08.2021).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi, 2021): Informationen für Selbstständige und Unternehmen zu Corona-Hilfen des Bundes:
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/informationen-fuer-selbstaendige-und-unternehmen-zu-corona-hilfen-des-bundes.html
(abgerufen am 26.08.2021).

Bundestag (2020 a): Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG) vom 27. März 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 14, S. 569–574.

Bundestag (2020 b): Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 25. September 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 43, S. 2016.

Bundestag (2020 c): Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 67, S. 3256–3298.

Bundestag (2021): Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 7, S. 237–238.